

und die religiösen Gegebenheiten sind also konform, sie werden aber nicht als solche aus ihrer innern Natur, aus der Ableitung des einen aus dem andern, aus der Einsicht in ihre innere Zusammengehörigkeit erkannt, sondern a priori gefordert.

In einem Schlufabschnitt stellt Lennerz diese Ergebnisse, zu denen Scheler unter Anwendung der phänomenologischen Methode gekommen ist, den im ersten Teil erörterten Lehren der Kirche gegenüber, um ihre unmittelbar einleuchtende Unvereinbarkeit zu konstatieren. Dabei wird in keiner Weise gesagt oder angedeutet, Scheler sei auf dem gleichen Wege zu diesen Resultaten gekommen wie die Autoren, gegen die die Kirche bei ihren Entscheidungen Stellung nehmen wollte. Der Weg ist ein anderer; aber das Ziel, zu dem der Weg geführt hat, ist in den genannten Punkten das gleiche. Daran ändert auch der Hinweis nichts, Scheler habe bei seiner phänomenologischen Untersuchung der Religionsbegründung nur die religiösen Bewußtseinsgegebenheiten, das „Intentionalobjekt“ der Religion, beschreiben, nicht aber zu der Frage Stellung nehmen wollen, ob diesen Gegebenheiten auch reale Existenz zukomme, und, wie der Mensch gegebenenfalls zur Sicherheit über diese reale Existenz gelange. Der Einwand übersieht, daß Scheler, wenn auch vom Standpunkt seiner phänomenologischen Betrachtungsweise, so doch tatsächlich Behauptungen über die Erkennbarkeit der realen Existenz eines persönlichen Gottes aufstellt. Denn wenn jemand behauptet, er sei auf dem Wege phänomenologischer Denkweise zu der sichern Einsicht gelangt, daß wesensmäßig Gott nicht als persönliches Wesen, und zwar sein Dasein als persönliches Wesen, auf dem Wege der Metaphysik erkannt werden kann; dann gilt seine Behauptung notwendig auch von der realen Existenz des persönlichen Gottes und von deren Erkennbarkeit auf dem Wege metaphysischer Denkopationen. Diese These ist es aber, die hier zur Erörterung steht, nicht der Weg, auf dem Scheler zum Aufstellen derselben gelangt ist. Diese These bezeichnet Scheler als das Ergebnis seiner phänomenologischen Untersuchung; von diesem Resultat (nicht von der phänomenologischen Methode als dem Weg zu ihm) handelt Lennerz in seiner Schrift und zeigt, daß es mit dem katholischen Dogma nicht in Einklang gebracht werden kann.

F. Hürth S. J.

Nell-Breuning, O. v., Aufwertung. *StimmZeit* 110 (1926) 300—313.

Verfasser geht von der Tatsache aus, daß durch die Währungsgesetze und andere Währungsmaßnahmen Rechtsverschiebungen unter Privaten herbeigeführt sind. Die Schuldner sind bevorteilt, die Gläubiger benachteiligt. „Kann der Schuldner vor Gott und seinem Gewissen sich auf die Aufwertungsbeschränkungen des Gesetzes berufen und eine über das gesetzliche Maß hinausgehende Aufwertung verweigern?“ (308.) Zu dieser moraltheologischen Frage will der Verfasser in erster Linie Stellung nehmen, wobei er seine Untersuchung auf die Forderungsrechte Privater untereinander beschränkt, da bezüglich der Aufwertung öffentlicher Anleihen grundsätzlich andere Gesichtspunkte anzuwenden seien. Bezüglich der zwischen Privaten bestehenden Rechts- und Vermögensbeziehungen mag der Staat, soweit das Gemeinwohl dies erfordert, Beschränkungen eintreten lassen; aber da er nicht einfach Herr und Eigentümer ist, kann er nicht nach Belieben über diese Rechte verfügen und z. B. die Forderungsrechte der Gläubiger und die Leistungspflicht der Schuldner ohne weiteres auf 15 Prozent herabsetzen. Ein solches Gesetz wäre ungerecht. Dem bestehenden staatlichen Aufwertungsgesetz gibt darum bezüglich der Rechtswirkung der Verfasser den Sinn, daß die Staatsgewalt nur innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes Rechtshilfe leiste, ohne aber zugleich das zu Grunde liegende materielle Recht selbst auf das gleiche Maß beschränken zu wollen (jedenfalls nicht im Bereich des Gewissens). Die oben gestellte

moraltheologische Frage wird darum im verneinenden Sinn beantwortet, d. h. der Schuldner kann sich in seinem Gewissen nicht auf das Aufwertungsgesetz berufen. Da die Parteien bei Abschluß des Vertrages an die später tatsächlich eingetretene völlige Geldentwertung nicht gedacht haben, läßt sich aus dem Parteiwillen nicht entnehmen, was in diesem Falle im Bereich des Gewissens Pflicht ist. Aber es liegt ein anderes auch im Gewissensbereich geltendes höheres und allgemeineres Prinzip vor, auf das in Zweifelsfällen bei allen Verträgen zurückzugreifen ist: Verträge sind nach Treu und Glaube zu interpretieren und zu erfüllen. Das gilt auch hier, namentlich bezüglich der Höhe der Rückleistung. Die Höhe der Rückleistung ist im Einzelfall nach Treu und Glaube zu bemessen; der gesetzliche Aufwertungssatz wird als Mindest-, nicht als Höchstmaß bezeichnet werden müssen; vor dem Gewissen wird im allgemeinen ein weit höherer Satz zu leisten sein. Diese Leistungspflicht ist ihrer Art nach eine Pflicht der strengen Gerechtigkeit, nicht nur der Billigkeit; denn der auch heute noch vorliegende und geltende Schuldgrund (d. i. der Vertrag mit Überlassung von Geld oder Zugestehen von Kredit unter der Verpflichtung gleichwertiger Rückzahlung) ist eine Verbindlichkeit des strengen Rechts. Abschließend wird noch erwähnt, daß die bisherigen Äußerungen der kirchlichen Obrigkeit in gleichem Sinne lauten.

Dem Verfasser ist darin beizustimmen, daß mit Rückzahlung des bloßen Nennwertes oder irgendeiner beliebigen Quote des ursprünglichen Realwertes an den Gläubiger nicht die Gesamtheit der in Betracht kommenden Rechtsbeziehungen als in der Weise geregelt und befriedigt bezeichnet werden können, wie es die strenge Gerechtigkeit verlangt. Weit schwieriger ist die Frage, welches denn im Gewissensbereich die objektiv richtige und vollgereehte Regelung ist. Das führt zu der Frage, wie die Rechtsfolgen der Geldentwertung in das Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger einzugliedern sind; wie das veränderte Rechtsverhältnis zu konstruieren und unter welche (sittlichen) Rechtsgrundsätze es demzufolge zu subsumieren ist. Dieser ganze Fragenkomplex (wenn man von dem Namen „Aufwertung“ absieht) ist in der Moraltheologie nichts Neues; von einer ganzen Reihe älterer Autoren wird er sowohl nach der grundsätzlichen wie nach der kasuistischen Seite in breitester Ausführlichkeit behandelt mit besonderer Berücksichtigung der Natur und der verschiedenen Wertqualifikationen des Geldes (*valor: intrinsecus et extrinsecus, nominativus — aestimativus — realis; commutativus — usualis, etc.*).

Was die grundsätzliche und spekulative Seite dieser Materie betrifft, so seien einige der in Betracht kommenden Fragen angeführt; nicht, um zu entscheiden, unter welche Gruppe derselben das heutige Aufwertungsproblem moraltheologisch zu fassen ist, sondern lediglich um einige der Rücksichten namhaft zu machen, die bei der moraltheologischen Stellungnahme und Beurteilung beachtet werden müssen. Eine erste Frage wäre diese: „Hat eine der beiden Vertragsparteien (Schuldner oder Gläubiger) allein die vollen Folgen der allgemeinen Geldentwertung zu tragen, gleichgültig, ob und wie viele Verluste sie sonst erlitten haben mag (etwa wie sonst der Darlehensschuldner, dem das erhaltene Darlehen durch Diebstahl oder auf andere Weise abhanden gekommen ist; oder der Darlehensgläubiger, der gutgläubig entwertete Schuldverschreibungen als Darlehen gegeben hat)?“ Grundsätzlich ließe sich manches für die Bejahung dieser Frage anführen; bei Unfähigkeit des Schuldners kämen die allgemeinen Prinzipien über Zahlungsunfähigkeit zur Anwendung. Verneint man diese Frage, so erhebt sich die andere: „Müssen beide Parteien sich in den Schaden teilen, und wenn ja, in welchem Verhältnis und nach welchem Grundsatz?“ Verwickelter gestaltet sich die Frage, wenn ein dritter, etwa der Staat, in das aus dem Vertrag entstandene Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien hineinspielt; wenn z. B. in öffentlichen Schuldverschreibungen ge-

zahlt worden ist; oder wenn nach Zahlung in gemünztem Gold der Staat die Rückzahlung in Gold faktisch oder rechtlich hänfällig macht. Hier gesellt sich zu den bereits erwähnten Fragen eine neue Gruppe: „Haftet vielleicht für den ganzen Schaden der Dritte (d. h. der Staat), auf dessen Leistungsweigerung, -verzug, -unfähigkeit die Veränderung in der Rechtslage der Vertragsparteien zurückgeht? Wenn der Dritte haftet, haftet er allein? haftet er in erster Linie und unmittelbar, so daß sich die geschädigte Partei unmittelbar an ihn halten kann bzw. muß, oder schaltet der Dritte für das Innenverhältnis der Parteien aus, wenn auch dem Geschädigten ein Rückgriffsrecht auf den Dritten zusteht? Und wenn schließlich und letztlich der Dritte, d. h. der Staat, haften sollte (der natürlich seinerseits die Folgen der Geldentwertung als eine gemeinsame Last nach den Normen der „iustitia distributiva“ der Allgemeinheit auflegen kann und muß), kann dann der Staat für den Ausgleich im Innenverhältnis der Parteien durch Gesetz eine Norm aufstellen, die schon hier die Verteilung der genannten öffentlichen Last zwischen den Parteien vorsieht, so daß der bevorzugten Partei entsprechend der Bevorzugung eine höhere, der benachteiligten Partei entsprechend der Benachteiligung eine geringere Quote der von allen zu tragenden Geldentwertung aufgeladen wird? Und wenn der Staat eine Norm für die Regelung im Innenverhältnis der Parteien tatsächlich aufgestellt hat, entspricht diese Norm demselben erwähnten Zweck und den Grundsätzen der „iustitia distributiva“?“

Es liegt schließlich nahe, die Rechtslage zwischen den Parteien auch noch unter einem andern Gesichtspunkt zu betrachten und auch vom moraltheologischen Standpunkt aus zu versuchen, ob sich die Frage nach der sittlichen Pflicht und der Höhe der Rückleistung nicht unter Anwendung der Grundsätze über „ungerechtfertigte Bereicherung“ restlos lösen läßt, ja, ob sie so nicht gelöst werden muß. Der Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung wird in manchen Fällen sicher gegeben sein und der Schuldner dann in seinem Gewissen gehalten sein, dementsprechend zu handeln. Aber man wird zunächst genau zusehen müssen, ob dieser Tatbestand wirklich vorliegt, und es wird nicht immer leicht sein, hierüber Einigkeit unter den Parteien und unter Unbeteiligten zu erzielen. Nach der Auffassung einiger geht es nicht an, ohne daß irgendwelche pfandrechtliche Beziehungen begründet worden sind, die mit einem Darlehen erworbenen Sachgüter im Vermögen des Schuldners ohne weiteres als dauernde Repräsentanten und substituierte Werte des entliehenen Geldes zu betrachten, so daß ihnen gewissermaßen ein Realservitut anhaftet und dem Gläubiger bis zu seiner Befriedigung bezüglich ihrer ein „ius ad rem“ zusteht. Diese Konstruktion sieht den „Wert“ des entliehenen Geldes unbedingt solange als im Vermögen des Schuldners vorhanden an, als die mit dem entliehenen Gelde erworbenen Sachgüter vorhanden sind, gleichgültig, ob und wie viele Verluste der Schuldner an seinem sonstigen Vermögen, z. B. an seinen eigenen Geldguthaben, durch die Inflation verloren hat. Erst recht sieht sie den Wert des entliehenen Geldes als noch vorhanden an, wenn das Gesamtvermögen am Ende der Inflation gleich oder sogar größer ist als vor derselben; mag im übrigen der Schuldner in der Zwischenzeit noch so viele (vorübergehende) Verluste erlitten haben. Gegen diese Konstruktion sprechen nach der Ansicht anderer schwere Bedenken. Das Vermögen des Schuldners ist nach ihrer Auffassung im Verhältnis zum Gläubiger eine einheitliche Masse. Es bleibt dem Schuldner, der selbst Verluste in der Höhe des erhaltenen Darlehens durch die Geldentwertung erfahren hat, die Möglichkeit, die so verlorenen Werte als die vom Gläubiger erhaltenen Werte zu bezeichnen (denn die oben erwähnte generelle Repräsentations- und Substitutionstheorie ist nach diesen Autoren unbewiesen) und deshalb das Nachvorhandensein dieser Werte und damit den Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung zu leugnen. Es folgt daraus nicht

(auch nicht nach den Vertretern dieser Ansicht), daß ein solcher Schuldner den ganzen Schaden der Geldentwertung dem Gläubiger aufbürden darf und im Gewissen zu nichts gehalten ist; es folgt nur, daß man ihn nicht auf den Titel einer ungerechtfertigten Bereicherung hin belangen kann, während er nach der oben an erster Stelle erwähnten Frage und Auffassung zum Tragen des vollen Schadens, also zur vollen Rückerstattung gehalten wäre. Die eben genannte Repräsentations- und Substitutionstheorie hat in gewissen Fällen ihre Berechtigung und auch ihre tatsächliche Anwendung im Recht, so bei Eigen- und Sondervermögen eines Ehegatten, eines Kindes, bei Konkurs- oder Erbmasse. Gelegnet wird von manchen nur, daß man ihr die Ausdehnung und Anwendung geben darf, die oben dargelegt ist. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß oft nur der angespannteste Fleiß des Schuldners es gewesen ist, der ihn vor den größten Verlusten bewahrt oder deren Wiedergutmachung ermöglicht hat. Daher ist alsdann das nach der Inflation vorhandene Vermögen nicht so sehr der Gegenwert des ursprünglichen Darlehens, als eine Frucht der Arbeit. Zudem läßt sich oft glaubhaft machen, daß der Gläubiger sein Geld, falls es in seinem Besitz geblieben wäre, eingebüßt hätte. Das alles läßt es mitunter recht schwierig erscheinen, an dem Tatbestand der „ungerechtfertigten Bereicherung“ festzuhalten, bloß weil nach Ablauf der Inflation noch ebensoviel, wenn nicht mehr Vermögen aufseiten des Schuldners sich findet als vor derselben.

Die bisher erwähnten Fragen beziehen sich nur auf die Pflicht der strengen Gerechtigkeit. Es wäre aber ein schwerer und verhängnisvoller Irrtum, wenn jemand in der ganzen Aufwertungsfrage nur das strenge Recht und die Gerechtigkeit als zu beachten bezeichnen wollte. Die sittlichen Gesetze der Liebe und der Billigkeit kommen hier ebenso in Betracht und sind nicht weniger schwer verpflichtende Normen. Es kann in einzelnen Fällen von einer Pflicht der strengen Gerechtigkeit zu einer höheren Rückleistung, als das staatliche Gesetz sie vorsieht, nicht die Rede sein und dennoch eine schwere Verpflichtung der Liebe oder der Billigkeit zu einer Mehrleistung vorliegen. Leugnung einer Rechtspflicht ist nicht gleichbedeutend mit der Leugnung einer sittlichen Pflicht überhaupt. Soll darum die moraltheologische Beurteilung eines Falles einfachhin auf „erlaubt“ oder „nicht erlaubt“ lauten, so muß die Gesamtheit der auf einen Fall anzuwendenden sittlichen Normen in Betracht gezogen werden. Und ebenso ist für das richtige Verstehen eines moraltheologischen Gutachtens zu beachten, ob dasselbe zur Gesamtheit der in Betracht kommenden sittlichen Gesetze Stellung nimmt oder nur über das Verhältnis zu einer bestimmten sittlichen Norm, z. B. der Gerechtigkeit befindet. Die Vernachlässigung dieser Unterscheidung hat schon zu vielen Anfeindungen und falschen Ansichten bezüglich der katholischen Moraltheologie geführt.

Mit bewundernswerter Klarheit und nicht geringem Scharfsinn haben, wie gesagt, die älteren Moralisten diesen ganzen Komplex der „Aufwertungsfrage“ behandelt. Als ein Beispiel für die Stellungnahme dieser Autoren seien die Worte angeführt, mit denen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts der deutsche Jesuit Paul Laymann zusammenfassend seine diesbezügliche Auffassung wiedergibt: „Caeterum non dubito, quin supremus magistratus in hac controversia pecuniaria, secundum aequitatis rationem, imperiali decreto decernere possit, solutiones debitorum tali modo faciendas esse, ut neque debitores immodicum lucrum retineant, neque creditores magnum damnum patiantur. Non enim hic agitur causa unius aut paucorum, sed plurimorum contrahentium; ita ut si solutiones debitorum fiant, conspecta intrinseca bonitate monetarum, uti . . . dictum fuit, creditores omnes damnum capturi sint, et debitores lucrum: quare id non omnino per accidens censeri potest, quod ita generaliter provenit ex introducta illarum monetarum mutatione. Quam cum imperii principes partim per-

miserint, partim propter necessitatis rationem introduxerint, ipsorum amor in subditos suadere videtur, ut incommoda, quae exinde orta sunt, quo optimo modo fieri potest, tollant; ita ut neutra pars seu creditorum seu debitorum multum gravetur aut iuste conqueri possit: idque propter publicum imperii bonum, pacis et concordiae conservandae studium.“ — Daß im übrigen die Frage der Geldentwertung und der Rückzahlungspflicht damals die Geister und Gemüter nicht weniger bewegt hat als heute, zeigen die Sätze, mit denen derselbe Autor seine fast zwölf Folioseiten umfassende Darlegung über „Aufwertung“ schließt: „Haec est mea de monetariis controversiis sententia: quam ideo liberius exposui, quia in omnium omnium condicionis ac status hominum ore versatur. Et mihi quidem, dum in hoc studio casuum conscientiae versor, nulla umquam quaestio toties proposita fuit, sicut ista: quod mirum alii conscientia cruciantur, quia nimis magnam pecuniae summam receperunt, aut nimis exiguam reddiderunt: alii vero moerore affligentur propter ingens damnum ex iniusta solutione acceptum. Quibus a tribus annis hucusque ea responsa dedi, quae publicis nunc typis edo, veritatis atque iustitiae amore“ (P. Laymann S. J., *Theologiae Moralis* t. 1, l. 3, tr. 3, p. 1, c. 5 [Lugduni 1691] 330).

F. Hürth S. J.

Glorieux, P., *La Littérature Quodlibétique de 1260 à 1320: Bibliothèque Thomiste* V. 8° (382 S.) Le Saulchoir Kain (Belgique) 1925, *Revue des Sciences Philosophiques et Théologiques*. Fr. 25.

Das Wiederaufleben der Studien zur Geschichte der Scholastik brachte es mit sich, daß man auch den „Quodlibeta“, einer Literaturgattung, die im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine große Rolle spielte, erneute Aufmerksamkeit zuwandte. Bereits Ch. Thurot in seiner noch heute lesenswerten Studie „De l'organisation de l'enseignement dans l'Université de Paris“ (1850), Denifle-Chatelain im „*Chartularium*“ und Mandonnet im „*Siger de Brabant*“ hatten vorgebaut. Zerstreute Notizen fanden sich bei Ehrle, Thomas Sutton und Nikolaus Trivet; bei Grabmann, Studien zu Johannes Quidort von Paris; Pelster, Thomas von Sutton und Die Bibliothek von Santa Caterina zu Pisa. Die erste zusammenfassende Arbeit aber, die leider dem Verfasser wie vielen andern unbekannt geblieben ist, schrieb R. Janssen: *Die Quodlibeta des hl. Thomas von Aquin*, Bonn 1912. Janssen hatte den Aufbau der Quodlibeta in allen wesentlichen Punkten richtig erkannt oder, vielleicht besser gesagt, richtig geahnt; er war sich auch über die Bedeutung der Quodlibeta, die das beste Mittel zur Erfassung des wissenschaftlichen Milieus sind, vollkommen klar — für Thomas wurde diese Bedeutung im einzelnen durch treffliche kritische und zeitgeschichtliche Bemerkungen nachgewiesen. — Der einzige Fehler der Arbeit, für welchen der Verfasser keine Verantwortung trifft, war die mangelnde Kenntnis des handschriftlichen Materials. Für Thomas ist dieser Mangel durch die grundlegende Arbeit von J. Destrez (*Les disputes quodlibétiques de saint Thomas d'après la tradition manuscrite: Mélanges Thomistes* 1923) behoben. — Für die Kenntnis der Ausgaben behält Janssen seinen Wert.

Glorieux nun dehnt seine Untersuchungen auf ungefähr die gesamte uns erhaltene Pariser Quodlibeta-Literatur von 1260 bis 1320 aus — von Oxforder Lehrern sind nur Thomas Sutton und Nikolaus Trivet berücksichtigt. — Im ersten Teil der Arbeit beschäftigt sich Glorieux mit dem Aufbau und Wert der Quodlibeta; im zweiten, umfangreicheren Teil bietet er eine große Anzahl von Quästionenverzeichnissen aus Quodlibeta. Beigefügt sind eine gute Anzahl von biographischen und literarhistorischen Notizen, ferner eine interessante Sammlung von anonymen Fragen, die der Verfasser als ein Quodlibet ansieht, eine chronologische Tabelle der Quodlibeta, ein Verzeichnis der Initien und ein alphabetisch geordnetes Register der in den Fragen behandelten Materien.